

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.12.2023

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.15-63/23

**Zulassungsnummer:**

**Z-3.15-2130**

**Geltungsdauer**

vom: **22. Juli 2023**

bis: **22. Juli 2028**

**Antragsteller:**

**Buzzi Unicem Spa**

Via L. Buzzi 6

15033 CASALE MONFERRATO

ITALIEN

**Zulassungsgegenstand:**

**Beton mit Zement auf Calciumsulfoaluminatbasis "Next Base SR03" nach ETA-13/0417**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-3.15-2130 vom 7. Februar 2023. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Juli 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> unter Verwendung von Zement auf Calciumsulfoaluminatbasis "Next Base SR03"<sup>3</sup>, der nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-13/0417 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Herstellung des CSA-Zementes "Next Base SR03" wird ein werkmäßig hergestellter Calciumsulfoaluminatklinker verwendet, der vorwiegend aus Yeelimit ( $C_4A_3S$ ) besteht.

Mörtel oder Betone, die unter Verwendung des CSA-Zement "Next Base SR03" hergestellt werden, zeichnen sich speziell durch eine hohe Anfangsfestigkeit ( $\geq 14$  MPa nach 3 h) aus.

Der CSA-Zement "Next Base SR03" weist einen hohen Sulfatwiderstand (SR-Zement) im Sinne von DIN EN 197-1<sup>4</sup> auf.

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> mit dem CSA-Zement "Next Base SR03" nach ETA-13/0417 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in folgenden Expositionsklassen gemäß DIN 1045-2 verwendet werden:

X0  
XC1, XC2  
XF1, XF3  
XA1 bis XA3<sup>5</sup>

1.2.2 Der CSA-Zement "Next Base SR03" darf als Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden.

<sup>1</sup> DIN EN 206-1:2001-07 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität  
DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004  
DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005

<sup>2</sup> DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

<sup>3</sup> Im weiteren Text wird der Zement auf Calciumsulfoaluminatbasis "Next Base SR03" als CSA-Zement "Next Base SR03" bezeichnet.

<sup>4</sup> DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011

<sup>5</sup> Der CSA-Zement "Next Base SR03" darf nur in der Expositionsklasse XA "Betonkorrosion durch chemischen Angriff" ausgelöst durch Sulfat ( $SO_4^{2-}$ ) verwendet werden.

- 1.2.3 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>7</sup> dürfen mit dem CSA-Zement "Next Base SR03" nur hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.
- 1.2.4 Zementgebundener Vergussbeton und Vergussmörtel<sup>8</sup> dürfen mit dem CSA-Zement "Next Base SR03" hergestellt werden.
- 1.2.5 Einpressmörtel nach DIN EN 447<sup>9</sup> darf nicht mit dem CSA-Zement hergestellt werden.
- 1.2.6 Massige Bauteile im Sinne der DAfStb-Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton"<sup>10</sup> dürfen nicht mit CSA-Zement "Next Base SR03" hergestellt werden.
- 1.2.7 Die Erhärtung des Betons mit dem CSA-Zement darf nicht durch Zufuhr von Wärme beschleunigt werden. Die DAfStb-Richtlinie "Wärmebehandlung von Beton"<sup>11</sup> darf nicht angewendet werden.
- 1.2.8 Der Beton bzw. Mörtel und Bauteile aus Beton bzw. Mörtel, die mit dem CSA-Zement hergestellt wurde, dürfen nicht in direktem Kontakt mit Boden und Grundwasser eingebaut werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Die Zusammensetzung des Betons mit CSA-Zement "Next Base SR03" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> festzulegen.
- 2.2 Die Erhärtung des Betons wird durch die Verwendung von CSA-Zement "Next Base SR03" beschleunigt. Aus diesem Grund ist ggf. die Zugabe eines Verzögerers notwendig, dessen Zugabemenge im Rahmen der Erstprüfung festzulegen ist.  
Es ist der vom Hersteller empfohlene Verzögerer zu verwenden. Es sind die Dosierempfehlungen des Herstellers zu beachten.
- 2.3 Es dürfen nur inerte Betonzusatzstoffe (Typ I) zugegeben werden.
- 2.4 Im Lieferschein gemäß DIN 1045-2<sup>2</sup>, Abschnitt 7.3, Aufzählung a) ist ergänzend anzugeben: "Anwendung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.15-2130".

Petra Schröder  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Bahlmann

- <sup>6</sup> DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
- DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
- <sup>7</sup> DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- DIN EN 1992-1-1/NA / A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
- <sup>8</sup> Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. – DafStb:  
"DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – (2011-11)" Berlin: Beuth, 2011 (Vertriebs-Nr. 65211)
- <sup>9</sup> DIN EN 447 Einpressmörtel für Spannlieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel
- <sup>10</sup> Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:  
"DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton – (2010-04)" Berlin: Beuth, 2010 (Vertriebs-Nr. 65053)
- <sup>11</sup> Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:  
"DAfStb-Richtlinie Wärmebehandlung von Beton – (2012-11)" Berlin: Beuth, 2012 (Vertriebs-Nr. 65254)